

§ 1 NAME, RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung für Kanada-Studien.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

- (1) Die Stiftung mit Sitz am Ort ihres Trägers in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Kanadastudien oder kanadabezogener Arbeiten in deutschsprachigen Ländern durch Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Lehre sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Stiftung dient damit der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
- Gewährung von Stipendien, vornehmlich im Rahmen der Anfertigung von Dissertationen, Habilitationsschriften und Masterarbeiten,
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Preisen.
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Das Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teils der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden, soweit die Stiftungserträge nicht mehr ausreichen, um die Zwecke satzungsgemäß verwirklichen zu können. Insoweit darf allerdings der Spendenabzug nach § 10b Abs. 1a EStG nicht in Anspruch genommen worden sein, sofern nicht mindestens zehn Jahre seit der Vermögenszuwendung verstrichen sind.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (5) Das Stiftungsvermögen darf im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise auch zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die wahlweise zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu acht Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
 - ein Vertreter aus dem Vorstand der Gesellschaft für Kanada-Studien e.V. „Stifterin“,
 - zwei weitere Mitglieder der Gesellschaft,
 - ein Vertreter des Stifterverbandes.
- (2) Die geborenen Mitglieder können vier weitere Mitglieder mit Bezug zur inhaltlichen Ausrichtung der Stiftung kooptieren. Mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder werden die Kuratoriumsmitglieder von den sie entsendenden Einrichtungen benannt. Die zwei weiteren Mitglieder der Stifterin werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der kooptierten Kuratoriumsmitglieder beläuft sich auf drei Jahre. Wiederberufung / Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus dem Kreis der geborenen Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen und notwendigen Aufwendungen.

§ 7 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Stifterverband ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.
- (2) Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich zusammentreten. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums, sofern nicht eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffend, können auf Präsenzsitzungen und auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form gefasst werden. Hat sich ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, gilt sein Schweigen als Zustimmung. Beschlüsse, die nicht in Textform gefasst wurden, sind zu Dokumentationszwecken vom Stifterverband zu protokollieren und den Kuratoriumsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Präsenzsitzungen gefasst werden. Diese Beschlüsse fallen in die Verantwortung des Stifterverbandes. Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder.

§ 8 STIFTUNGSVERWALTUNG

- (1) Der Stifterverband verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen und bedient sich zur Verwaltung der Stiftung der Deutsches Stiftungszentrum GmbH. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Stiftung wird für die Basisverwaltung mit pauschalierten Kosten zzgl. einer etwaig anfallenden gesetzl. Umsatzsteuer unterjährig belastet; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzaufwand und Reisekosten werden der Stiftung gesondert belastet.

- (2) Der Stifterverband legt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittel Verwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 9 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Stifterverband und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Wissenschaft und/oder Bildung zu liegen.

§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Stifterverband und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen in den allgemeinen Haushalt der Gesellschaft für Kanada-Studien e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen.

§ 12 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.